

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Rückersdorf
vom 14.01.2015**

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 z. Zt. unbesetzt
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Rückersdorf, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Ev. Luth. Kirchgemeinde Rückersdorf
c/o Pfarramt Ronneburg
Zeitzer Str. 3
07580 Ronneburg

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für Wahlgräber	
1.1.	je Wahlgrabstätte	
1.1.1.	Erdbestattungen – Einzelgrabstätte	
1.1.1.1.	für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	320,00 EUR
1.1.1.2.	für jedes weitere Jahr	16,00 EUR
1.1.2.	Erdbestattungen – Doppelgrabstätte	
1.1.2.1.	für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	640,00 EUR
1.1.2.2.	für jedes weitere Jahr	32,00 EUR
2.1.3.	Urnenbeisetzungen	
2.1.3.1.	für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	320,00 EUR
2.1.3.2.	für jedes weitere Jahr	16,00 EUR
2.	für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte	
2.1.	Urnenbeisetzungen – für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	550,00 EUR

Für die Namenstafel und die Aufnahme persönlicher Daten oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.	anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes	32,00 EUR/Jahr
2.	anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne	
2.1.	Wahlgrabstätte für Erdbestattung - Einzelgrabstätte	16,00 EUR/Jahr
2.2.	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte	32,00 EUR/Jahr
2.3.	Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen	16,00 EUR/Jahr
3.	bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte	
3.1.	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen - Einzelgrabstätte	16,00 EUR/Jahr
3.2.	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte	32,00 EUR/Jahr
3.3.	Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen	16,00 EUR/Jahr

§ 7
z. Zt. unbesetzt

§ 8
Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen sind dem Friedhofsträger die tatsächlichen entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 9
Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte sind dem Friedhofsträger die tatsächlichen entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Die für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof anfallenden Kosten sind in den Nutzungsgebühren nach § 6 dieser Satzung kalkuliert. Friedhofsunterhaltungsgebühren werden deshalb nicht erhoben.

§ 11
Gebühren für die Benutzung der Kirche

Für die Benutzung der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) für die Trauerfeier von Mitgliedern der EV. Luth. Kirchgemeinde
- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Läutegebühren (ausläuten) | 10,00 EUR |
| 2. | Heizungskosten (entsprechend des Verbrauchs) | EUR |
| 3. | Gestellung des Organisten | 30,00 EUR |

- (2) für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Raumnutzung / Reinigung der Kirche nach der Trauerfeier | 80,00 EUR |
| 2. | Energie und Heizung (entsprechend des Verbrauchs) | EUR |
| 3. | Benutzung der Orgel | 30,00 EUR |

§ 12

Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | | |
|------|---|-----------|
| 1. | allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 10,00 EUR |
| 2. | für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | 25,00 EUR |
| 3. | für sonstige Verwaltungsleistungen | |
| 3.1. | Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten | 60,00 EUR |
| 3.2. | Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende (für 1 Jahr) | 25,00 EUR |
| 3.3. | Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht | 80,00 EUR |
| 3.4. | Genehmigung einer Umbettung | 10,00 EUR |

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

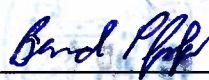
(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 26.01.2000 außer Kraft.


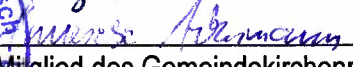
Friedhofsträger: Ev. Luth. Kirchgemeinde Rückersdorf

Rückersdorf, den 14.01.2015

Ort, den


Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates*



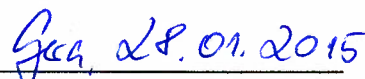


Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1.
Kreis Kirchenamt

Der Leiter/die Leiterin des Kreis Kirchenamtes

Ort, den


14.01.2015



Amtsleiter/in



2.

Landratsamt/Landesverwaltungsamt Greiz

Landratsamt Greiz
Kommunalaufsicht
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Rückersdorf vom 14.01.2015 wird hiermit genehmigt.

Greiz, 10.03.2016
Ort, den

D. S.

Ausfertigung:

Die vom Gemeindefkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Rückersdorf am 14.01.2015 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Rückersdorf wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 28.01.15 unter dem Aktenzeichen 81104 K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 10.03.2016 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Rückersdorf wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Rückersdorf, den 19.04.2016

Ort, den

D. S.

A. Naib

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindefkirchenrates*

